



Verfügung

vom 16. September 2013

Festlegung der Zuständigkeit gemäss § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall Z, geb. 1990, von B

Sachverhalt

- A. Z (nachfolgend Klientin) lebte bei einem Kollegen in einem 2-Personenhaushalt in der Stadt A, wo sie am 6. September 2011 um wirtschaftliche Hilfe ersuchte und mit Leistungsentscheid vom 11. Oktober 2011 auch erhielt (act. 2/2). Aufgrund ihrer Suchterkrankung trat sie nach einem am 18. November 2011 erfolgten Abklärungsgespräch mit den Sozialen Diensten A am 21. November 2011 in die Clenia Schlössli AG zwecks Durchführung einer sechs- bis achtwöchigen Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung ein. Bereits vor dem Klinikeintritt äusserte die Klientin den Wunsch, nach der Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung in der Clenia Schlössli AG eine stationäre Drogentherapie in der Einrichtung start again zu absolvieren (vgl. act. 2/9). Dieser Antrag wurde formlos abgelehnt (vgl. act. 3 S. 2). Stattdessen sprachen sich die Sozialen Dienste A für die Weiterbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) in der Tagesklinik bzw. im teilstationären Bereich aus (vgl. act. 2/8).
- B. Die Akut- und Entzugsbehandlung in der Clenia Schlössli AG brach die Klientin am 4. Januar 2012 vorzeitig ab (vgl. act. 2/15). Am 10. Januar 2012 schloss sie mit ihrem Kollegen R einen rückwirkend ab 1. Januar 2012 geltenden und bis Ende Februar 2012 befristeten Untermietvertrag über ein Zimmer an der S-strasse 116 in B ab (act. 2/4). Per 3. Januar 2012 meldete sie sich in B polizeilich an. Vom 12. bis zum 25. Januar 2012 absolvierte die Klientin die Anschlusstherapie in der Clenia Schlössli AG, Ambulatorium Wetzikon, wofür die Sozialen Dienste A subsidiäre Kostengutsprache geleistet hatten (vgl. act. 2/8 S. 2, act. 2/10). Aufgrund des Austritts aus der Clenia Schlössli AG, dem Abschluss des befristeten Untermietvertrages und der polizeilichen Anmeldung in B gingen die Sozialen Dienste A in der Folge davon aus, dass die Klientin ihren Unterstützungswohnsitz in A per 31. Dezember 2011 aufgegeben hatte. Dementsprechend kamen die Sozialen Dienste A noch für den Wegzugsmonat (Januar 2012) auf und stellten ihre Leistungen danach ein.
- C. Am 26. Januar 2012 meldete sich die Klientin, welche mit der von den Sozialen Diensten A im November 2011 angebotenen Lösung, nämlich der teilstationären Weiterbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der PUK, nicht einverstanden war, bei der Sozialberatung B. Nach Einreichung der verlangten Unterlagen fand das Erstgespräch mit Antragstellung am 29. Februar 2012 statt. Zuvor, nämlich am 28. Februar 2012, hatte die Klientin einerseits den Untermietvertrag um einen Monat bis Ende März 2012 verlängert (act. 2/5), andererseits meldete sie sich zur Langzeittherapie in der Klinik im Hasel in Gontenschwil AG an (vgl. act. 2/18). Auf-



grund der bestehenden Dringlichkeit leistete die Sozialbehörde B, welche die Ansicht vertrat, dass die Klientin nach wie vor über einen Unterstützungswohnsitz in der Stadt A verfügte, provisorisch und mit Vorbehalt eine einstweilen bis 31. Mai 2012 befristete subsidiäre Kostengutsprache für die Behandlung in der Klinik im Hasel. Der Eintritt der Klientin erfolgte nach zweimaliger Verschiebung des Termins am 26. März 2012 (vgl. act. 2/18).

- D. Mit elektronischer Nachricht vom 12. April 2012 ersuchte die Sozialberatung B die Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes um Beurteilung der sozialhilferechtlichen der Zuständigkeit bzw. Vermittlung im negativen Kompetenzkonflikt mit der Stadt A. Nach Einholung von Stellungnahmen und Einreichung diverser Unterlagen liess die Abteilung Öffentliche Sozialhilfe den Parteien mit Schreiben vom 7. November 2012 eine vorläufige Beurteilung der Zuständigkeit zukommen. In der Folge hielten beide Parteien an ihren kontroversen Standpunkten fest. In ihrer Stellungnahme vom 28. Dezember 2012 beantragte die Sozialbehörde B das Kantonale Sozialamt um Festlegung der Zuständigkeit, soweit von einem Scheitern des Vermittlungsverfahren auszugehen sei (act. 2/17).
- E. Mit Schreiben vom 13. Februar 2013 eröffnete das Kantonale Sozialamt unter Beizug der bisher eingereichten Akten (act. 2/1-18) ein Verfahren um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG und gab den Parteien Gelegenheit, bis zum 13. März 2013 allfällige ergänzende Ausführungen zu machen und weitere Unterlagen einzureichen. Den Sozialen Diensten A wurde zudem eine Kopie des Schreibens der Sozialbehörde B vom 28. Dezember 2012 zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (act. 1).
- F. Am 8. März 2013 nahmen die Sozialen Dienste A zur Eingabe der Sozialbehörde B vom 28. Dezember 2012 Stellung (act. 3). Nach Fristansetzung zur freigestellten Stellungnahme äusserte sich die Sozialbehörde B dazu mit Eingabe vom 29. April 2013 (act. 5). Zu den darin vorgebrachten Noven und den neu eingereichten Unterlagen (act. 6/1-5) äusserten sich die Sozialen Dienste A mit Schreiben vom 17. Mai 2013 (act. 8). Auf eine Stellungnahme hierzu verzichtete die Sozialbehörde B in der Folge.
- G. Auf die Vorbringen der Parteien ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend näher einzugehen.

Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in §§ 35 und 37 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dau-



ernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusseren Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, einsehbar unter www.sozialhilfe.zh.ch; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Meldeverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig.

Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, so endet sein Unterstüzungswohnsitz nicht. Während der ganzen Dauer des Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohngemeinde zuständig (vgl. § 38 Abs. 3 SHG).

2. Unbestritten ist, dass die Klientin ihren Unterstüzungswohnsitz bis zum 3. Januar 2012 in der Stadt A hatte. Weiter steht fest, dass sie sich per 3. Januar 2012 in B polizeilich angemeldet hat. Hingegen herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Klientin mit dem Austritt aus der Clenia Schlössli AG und dem Abschluss eines befristeten Untermietvertrages ihren Unterstüzungswohnsitz in A verloren hat, so die Position der Stadt A, oder ob dieser bestehen blieb, wie die Stadt B geltend macht.

3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass bei der Klientin eine Suchterkrankung vorliegt, welche der Behandlung bedarf. Dies wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 1998 (2A.24/1998) führen bei Betäubungsmittel- und Alkoholabhängigen auch kürzere Therapieunterbrüche nicht zum Untergang des Unterstüzungswohnsitzes. Dies deshalb, weil das Überwinden einer solchen Sucht ein langwieriger Prozess ist, der für eine Vielzahl von Süchtigen Behandlung und Betreuung in verschiedenen Institutionen bedingt, und weil Rückfälle während der allmählichen Entwöhnung Süchtiger häufig vorkommen. Selbst wenn zwischen den einzelnen Schritten einer Therapie behandlungsfreie Zeiträume liegen oder gewisse Behandlungen wiederholt werden müssen, kann eine „therapeutische Einheit“ bestehen. Bei der Beurteilung eines einzelnen, relativ kurzen Rückfalls darf



nicht leichthin von einem Therapieabbruch ausgegangen werden. Vielmehr ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob nicht lediglich ein Behandlungsunterbruch vorlag und die Therapie als Ganzes später fortgesetzt wurde (ZBI 2000 S. 542 f.). Diese bundesgerichtlichen Erwägungen beziehen sich zwar auf Art. 9 Abs. 3 ZUG. Sie können jedoch auch im innerkantonalen Verhältnis Geltung beanspruchen, da wie im Falle von Art. 9 Abs. 3 ZUG auch eine andere Auslegung von § 38 Abs. 3 SHG zur weitgehenden Bedeutungslosigkeit dieser Bestimmung bei Suchtkranken führen würde (vgl. ZBI 2000 S. 543).

3.2. Die Klientin ist am 21. November 2011 in die Clenia Schlössli AG ein- und am 4. Januar 2012 vorzeitig ausgetreten. Am 12. Januar 2012 begann sie eine ambulante Anschlusstherapie der Clenia Schlössli AG, welche sie am 25. Januar 2012 beendete. Nachdem es von Beginn an Ziel der Klientin war, eine stationäre Langzeittherapie zu durchlaufen, und ihr ihre Wunschlösung, diese in der Einrichtung start again zu absolvieren, infolge der ablehnenden Haltung der Sozialen Dienste A verwehrt war, meldete sie sich in der Klinik im Hasel in Gontenschwil AG zur Langzeittherapie an. Am 26. Januar 2012 ersuchte sie bei der Sozialberatung B um Unterstützung. Am 6. Februar 2012 beantragte die Klinik im Hasel Kostengutsprache. Diese wurde von der Sozialbehörde B als Aufenthaltsgemeinde einstweilen befristet bis 31. Mai 2012 erteilt. Ursprünglich war der Klinikeintritt per 27. Februar 2012 vorgesehen, dieser musste dann aber zunächst auf den 6. März 2012 und schliesslich wegen einer Unpässlichkeit der Klientin auf den 26. März 2012 verschoben werden (vgl. act. 2/18 S. 1 f.). Aus diesem Ablauf wird deutlich, dass die Klientin ihre Suchttherapie nicht abbrechen, sondern einfach in einer anderen Institution fortsetzen wollte. Aus ihrem Motivationsschreiben vom 19. März 2013 geht denn auch hervor, dass es die Klientin mit den "speziellen Menschen" in ihrer Gruppe in der Clenia Schlössli AG nicht mehr ausgehalten habe, denn alle hätten endlich ihre Therapie beginnen können nur sie nicht (vgl. act. 6/4 S. 3). Das Handeln der Klientin war somit klar vom Wunsch getrieben, eine stationäre Langzeittherapie beginnen zu können, ein gänzlicher Therapieabbruch stand für sie nicht zur Debatte. In diesem Sinne stellen der Aufenthalt der Klientin in der Clenia Schlössli AG, die ambulante Anschlusstherapie und die stationäre Behandlung in der Klinik im Hasel ungeachtet des Unterbruchs von rund zwei Monaten zwischen Beendigung der ambulanten Therapie und Eintritt in die Klinik im Hasel eine therapeutische Einheit dar, was für einen Fortbestand des Unterstützungswohnsitzes der Klientin in der Stadt A, jedenfalls für die Dauer ihres Aufenthalts in der Klinik im Hasel, sprechen würde.

3.3. Zu beachten ist jedoch, dass dem vorstehend erwähnten Bundesgerichtsentscheid ein Sachverhalt zugrunde lag, in welchem die betroffene Person einen Rückfall erlitten und sich für einige Wochen in der Drogenszene aufgehalten hat, bevor sie wieder in eine Klinik eingetreten ist. Im vorliegenden Fall präsentiert sich die Situation indes anders. Schon vor dem Eintritt in die Clenia Schlössli AG äusserte die Klientin gegenüber den Sozialen Diensten A den Wunsch, eine Langzeittherapie in der Einrichtung start again zu absolvieren. Dies wurde seitens der Sozialen Dienste A abgelehnt (vgl. act. 2/9). Der entsprechende Entscheid erging zwar formlos und in ihrem Motivationsschreiben vom 19. März 2013 behauptet die Klientin, sie habe erst nach zweieinhalb Monaten - ab welchem Zeitpunkt wird dabei allerdings nicht klar - erfahren, dass die Kostengutsprache für die Einrichtung start again nicht erteilt wer-



de (act. 6/4 S. 3). Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die Klientin erst im Januar 2012 vom ablehnenden Entscheid der Sozialen Dienste A Kenntnis erhalten hat. Zum einen fand das Gespräch für die Abklärung der stationären Drogentherapie am 18. November 2011 statt und wurde gleichentags die schriftliche Empfehlung erstellt, worin festgehalten wurde, dass eine stationäre Therapie in der Einrichtung start again abgelehnt werde (vgl. act. 3 S. 2, act. 8 S. 1). Nach der unbestritten gebliebenen Darstellung der Sozialen Dienste A wurde die Klientin über die Ablehnung des Gesuchs informiert (act. 8 S. 1). Zudem erfolgte noch vor Klinikeintritt ein telefonischer Kontakt zwischen Dr. med. K von der Clenia Schlössli AG und einem Mitarbeiter der Sozialen Dienste A. Dabei hatte letzterer erklärt, eine stationäre Anschlusstherapie werde von Seiten der Sozialen Dienste A abgelehnt. Hingegen werde eine teilstationäre Weiterbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der PUK Zürich befürwortet und auch finanziert (vgl. act. 2/6 S. 1). Dass dies mit der Klientin nach dem Klinikeintritt nicht thematisiert wurde, ist kaum anzunehmen. Auch während des Klinikaufenthaltes, nämlich am 28. November 2011, wurde der Clenia Schlössli AG seitens der Sozialen Dienste Zürich auf Nachfrage mitgeteilt, dass an der Beurteilung gemäss Bericht vom 18. November 2011 festgehalten werde, was die Klientin wissen sollte (vgl. act. 9/2). Auch hier ist anzunehmen, dass die Klientin über das betreffende Telefongespräch orientiert wurde. Spätestens im Verlauf ihres Aufenthaltes in der Clenia Schlössli AG hatte die Klientin somit realisiert, dass sie ihr Ziel, eine Langzeittherapie in der Einrichtung start again zu absolvieren, bei einer Fortdauer der Unterstützung durch die Sozialen Dienste A nicht würde erreichen können. Wenn sie sich in dieser Situation dafür entschieden hatte, bei ihrem Kollegen in B einen Untermietvertrag abzuschliessen und sich in der Stadt B polizeilich anzumelden, so lag diesem Entschluss wohl weniger eine Notlage bezüglich fehlender Wohnmöglichkeiten in A zugrunde als vielmehr die Hoffnung, von der Sozialbehörde B die ersehnte Langzeittherapie finanziert zu bekommen. So hielt es denn auch die Stadt B zumindest anfangs für wahrscheinlich, dass sich die Klientin nach B orientiert hatte, um doch noch eine Langzeittherapie in der Einrichtung start again finanziert zu bekommen (vgl. act. 2/1 S. 2, act. 2/18 S. 1), auch wenn die Sozialbehörde B diese Haltung im Verlauf des Verfahrens revidierte (act. 5 S. 1). Richtig ist zwar, wie die Sozialbehörde B betont (act. 5 S. 1), dass die Klientin sich schliesslich von ihrer Wunschinstitution zugunsten einer Therapie in der Klinik im Hasel distanziert hatte. Dies allerdings nur gezwungenermassen, nachdem für eine Langzeittherapie in der Einrichtung start again keine Kostengutsprache geleistet wurde. Zudem war diese Distanzierung auch nur von vorübergehender Dauer (vgl. auch die entsprechende Einschätzung der Sozialbehörde B, act. 2/18 S. 3). So geht, wie dem Beschluss der Sozialbehörde B vom 11. September 2012 zu entnehmen ist, aus dem Verlaufsbericht der Klinik im Hasel vom 31. Juli 2012 sowie aus dem ergänzenden Verlaufsbericht vom 31. August 2012 hervor, dass die Klientin während ihrer Behandlung in Gontenschwil den Wunsch geäussert hatte, in die Einrichtung start again zu wechseln und ihre Therapie dort fortzusetzen, was von der Klinik im Hasel befürwortet wurde (act. 2/18 S. 2).

Im Unterschied zu den Fällen, in denen eine suchtmittelkranke Person die Behandlung abbricht, weil sie einen Rückfall erleidet, und sich anschliessend während einiger Zeit in der Drogenszene auf der Strasse aufhält, ohne sich dabei bewusst für einen Wegzug aus der bisherigen Wohngemeinde zu entscheiden, war für die Klientin



stets klar, dass sie eine stationäre Langzeittherapie absolvieren wollte. Ebenso war ihr klar, dass die Stadt A lediglich Kostengutsprache für die sechs- bis achtwöchige stationäre Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung in der Clienia Schlössli AG sowie für eine teilstationäre Weiterbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der PUK erteilt hatte und die Sozialen Dienste A einer stationären Langzeittherapie generell ablehnend gegenüberstanden (vgl. act. 2/6 S. 1). Nachdem sie mit ansehen musste, wie die anderen aus ihrer Gruppe ihre Therapien beginnen konnte, fasste sie daher offensichtlich den Entschluss, die Clienia Schlössli AG vorzeitig zu verlassen und zu ihrem Kollegen nach B zu ziehen. Dass dies - jedenfalls aus Sicht der Stadt A - zu einem Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit führen würde, wusste die Klientin, hatte sie sich doch diesbezüglich noch vor ihrem Austritt aus der Clienia Schlössli AG telefonisch bei der für sie zuständigen Sozialarbeiterin erkundigt (vgl. act. 3 S. 2, act. 6/4 S. 3). Es liegt auf der Hand, dass die Klientin hoffte, mit dem Wohnsitzwechsel und der neu zuständigen Sozialbehörde zumindest mittelfristig doch noch zu der von ihr gewünschten Therapie in der Einrichtung start again zu kommen. Dass sie sich gleichzeitig mit dem Gedanken befasste, notfalls auch eine Langzeittherapie in einer von der Krankenkasse finanzierten Institution zu machen, steht dem nicht entgegen. Ihre Anmeldung in der Klinik im Hasel war lediglich eine Notlösung im Sinne von "besser eine stationäre Therapie in der Klinik im Hasel als eine teilstationäre Weiterbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der PUK". Dies ergibt sich auch aus dem Austrittsbericht der Clienia Schlössli AG vom 30. Januar 2012, worin die Klientin als gegenüber weiteren Anschlusslösungen mit möglicher Kostenübernahme durch die Krankenkasse, sprich der Klinik im Hasel in Gontenschwil, ablehnend gegenüberstehend beschrieben wurde (vgl. act. 2/18 S. 3). Da sich die Klientin aber aufgrund der generell ablehnenden Haltung der Sozialen Dienste A gegenüber einer stationären Langzeittherapie auch bei einer durch die Krankenkasse finanzierten Therapie schlechte Chancen für eine Kostengutsprache durch die Stadt A ausrechnete, zog sie es vor, zu ihrem Kollegen nach B zu ziehen.

Nachdem die Klientin somit offensichtlich von A wegziehen wollte (vgl. auch ihre Äusserung im Motivationsschreiben vom 19. März 2013, wonach sich ihr damaliger Mitbewohner sich zu einem richtigen Psycho entwickelt habe, act. 6/4 S. 2), lässt sich die Situation nicht mit einem Therapieunterbruch vergleichen, wie ihn das Bundesgericht im vorerwähnten Entscheid zu beurteilen hatte, weshalb vorliegend nicht von einem Weiterbestand des Unterstützungswohnsitzes in A wegen eines Therapieunterbruchs im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen ausgegangen werden kann.

4.1. Als weiteres Argument gegen die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in der Stadt B führt die Sozialbehörde B an, der Aufenthalt der Klientin bei ihrem Kollegen R habe lediglich einem Sonderzweck gedient. Sie habe sich mit dem Abschluss von befristeten Untermietverträgen (act. 2/4 und act. 2/5) lediglich eine vorübergehende Wohnlösung organisiert, um der Obdachlosigkeit zu entgehen und auf einen Therapieplatz zu warten (act. 2/17 S. 1).

4.2. Richtig ist, dass kürzere Aufenthalte an einem Ort, die von vornherein befristet sind und lediglich einem bestimmten Zweck dienen, in der Regel keine wohnsitzbeendende oder wohnsitzbegründende Wirkungen entfalten. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person die bisherige Wohngemeinde eigentlich gar nicht verlas-



sen will, sondern aus bestimmten Gründen gezwungen ist, sich mindestens kurzfristig anderswo aufzuhalten. Eine solche Situation liegt bei der Klientin indes nicht vor. Zum einen war sie nicht gezwungen, bei einem Kollegen Unterschlupf zu suchen, um eine Obdachlosigkeit zu vermeiden, denn anfangs Januar 2012 stand sie nicht etwa auf der Strasse, sondern hätte sie wie vorgesehen die Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung in der Clenia Schlössli AG zu Ende führen können. Zum anderen bestand bei der Klientin keine Absicht, weiterhin in der Stadt A wohnhaft zu bleiben, im Gegenteil: Wie vorstehend ausgeführt, mochte die Klientin anfangs Januar 2012 nicht länger in der Clenia Schlössli AG bleiben. Sie wollte so rasch als möglich eine stationäre Langzeittherapie beginnen und dies möglichst in der Einrichtung start again. Da sie aber wusste, dass die Stadt A lediglich eine teilstationäre Weiterbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der PUK finanzieren würde, entschloss sie sich, zu ihrem Kollegen nach B zu ziehen. Eine bloss überbrückende Zeit bis zum Eintritt in die Klinik im Hasel, wie es die Klientin in ihrem Motivations schreiben vom 19. März 2013 antönt (act. 6/4 S. 3), lag dabei nicht vor. Zum einen wusste sie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht, ob für den Therapieaufenthalt in der Klinik im Hasel Kostengutsprache geleistet würde. Zum anderen war der Einzug bei R für sie die einzige Chance, vielleicht doch noch ihre Wunschlösung finanziert zu bekommen oder dann eben notfalls zumindest eine stationäre Langzeittherapie in der Klinik im Hasel absolvieren zu können. An einer Wohnlösung in A war sie dementsprechend gar nicht interessiert, weshalb sie sich diesbezüglich auch nicht mit der Bitte um Unterstützung an die Stadt A wandte. Unter den gegebenen Umständen kann daher nicht von einem Aufenthalt zu einem Sonderzweck in B gesprochen werden.

5. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Klientin per 3. Januar 2012 von A weggezogen ist und ihren dortigen Unterstützungswohnsitz aufgegeben hat. Es mag den Sozialen Diensten A wohl vorgeworfen werden, dass sie der Klientin ihren Beschluss, die Finanzierung der Langzeittherapie in der Einrichtung start again abzulehnen, nicht formell eröffnet und sie offensichtlich mit der Klientin auch nicht besprochen haben, wie deren Wohnsituation während einer Anschlussbehandlung im Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der PUK aussehen sollte (mit Bezug auf letzteres ist allerdings auch zu bemerken, dass die Klientin die zuständigen Mitarbeitenden der Sozialen Dienste A allem Anschein nach nicht darüber informiert hatte, dass eine Rückkehr an die R-strasse für sie nicht in Betracht kam). Beides ändert jedoch an dem durch den willentlichen Wegzug der Klientin eingetretenen Verlust des Unterstützungswohnsitzes per 3. Januar 2012 nichts, zumal die besagten Unterlassungen auch nicht als Abschiebungshandlungen qualifiziert werden können.

6. Damit bleibt grundsätzlich noch die Frage zu klären, ob die Klientin mit dem Bezug des Zimmer bei R in B einen Unterstützungswohnsitz begründet hat oder nicht.

Für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes ist die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt der Wohnsitznahme massgebend. Nach einer Entscheidung des ehemaligen Beschwerdedienstes des EJPD vom 27. Februar 2007 setzt die Absicht eines bloss vorübergehenden Aufenthalts voraus, dass schon beim Hinzug mindestens der ungefähre Zeitpunkt und die Destination der späteren erneuten Dislozierung bekannt sind. Liegt aber dieser Zeitpunkt fern, dann ist die Grenze zum Aufenthalt



auf unbestimmte Zeit überschritten. So begründet eine Person trotz fester Absicht, in X Jahren – zum Beispiel nach der Pensionierung – in den Kanton Y überzusiedeln, am gegenwärtigen Aufenthaltsort einen Unterstützungswohnsitz. Auch ein Studienaufenthalt mit offizieller Wohnsitznahme begründet trotz festen Rückkehrwillens einen Unterstützungswohnsitz. Bestehen über eine allfällige erneute Dislozierung keine oder nur vage Vorstellungen, ist ebenfalls von einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit auszugehen, selbst wenn der Aufenthalt auf Grund eines neuen Entschlusses schon nach kurzer Zeit wieder beendet wird. Entscheidend ist die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt der Wohnsitznahme, während retrospektive Erkenntnisse nur soweit zu berücksichtigen sind, als sie zuverlässige Rückschlüsse auf jene Absicht erlauben (U4-0660701, E. 12.2).

Die Befristung des Untermietverhältnisses bei R würde an sich auf einen fehlenden Willen der Klientin, sich auf Dauer in B niederlassen zu wollen, hindeuten. Auf der anderen Seite lag die Befristung aber wohl weniger darin begründet, dass R nicht bereit war, die Klientin während längerer Zeit bei sich wohnen zu lassen, sondern fand ihren Grund vielmehr im Umstand, dass die Klientin hoffte, so rasch als möglich die von ihr angestrebte stationäre Langzeittherapie beginnen zu können. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es ihr ohne Weiteres möglich war, das Untermietverhältnis um einen Monat zu verlängern, nachdem der auf den 27. Februar 2012 geplante Eintritt in die Klinik im Hasel verschoben werden musste, und sie auch nach ihrem Austritt aus der Klinik im Hasel im Oktober 2012 wieder zu R zurückkehrte und bis zum Eintritt ins Therapiehaus Felsengrund im April 2013 mehrheitlich dort wohnte (vgl. act. 6/2 und act. 6/3). Zudem hat sich die Klientin in B polizeilich angemeldet, was nicht nur auf eine Absicht des dauernden Verbleibens hindeutet, sondern zu einer Wohnsitzvermutung führt (§ 34 Abs. 2 SHG). Damit spricht insgesamt sehr viel dafür, dass die Klientin seit dem 3. Januar 2012 über einen Unterstützungswohnsitz in B verfügt. Letztlich kann diese Frage im vorliegenden Verfahren aber offen gelassen werden. Denn selbst wenn die Wohnsitzbegründung verneint würde, wäre die Stadt B zumindest als Aufenthaltsgemeinde sozialhilferechtlich zuständig.

- III. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die Unterstützungszuständigkeit für die Klientin ab 3. Januar 2012 bei der Stadt B liegt und diese demzufolge hilfepflichtig ist.
- IV. Auf die Erhebung von Gebühren ist gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verzichten.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Unterstützungszuständigkeit für Z, geb. 1990, von B, ab 3. Januar 2012 bei der Stadt B liegt und diese demzufolge hilfepflichtig ist.
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.



- III. Schriftliche Mitteilung an die Sozialbehörde B sowie an die Sozialen Dienste A, je eingeschrieben gegen Rückschein.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Kantonales Sozialamt